

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

seit Beginn diesen Jahres gelten neue INCOTERMS (s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Mader & Stadler auf Seite 5). Diese Standardvertragsregeln werden von Unternehmen aus den verschiedensten Staaten gleichermaßen anerkannt und genutzt. Der Grund für diese vorbehaltlose Anerkennung und Nutzung der INCOTERMS besteht zum Großteil darin, dass sie von einer internationalen Institution ausgearbeitet wurden. Die neutrale Position der ICC, deren Image frei von nationalen Vorbehalten ist, schlägt sich auf die von ihr ausgearbeiteten Vertragsbedingungen nieder. Würden die gleichen Bedingungen von einer nationalen Einrichtung stammen, wären sie sicherlich mit der Last nationaler Bedenken belegt. Die Unternehmen würden befürchten, durch ihre Nutzung dem fremden Geschäftspartner eine vorteilhaftere Position zu verschaffen, als die eigene und würden sie allein aus diesem Grund ablehnen.

Die Position, die eine Institution einnimmt, ist also mitentscheidend für den Erfolg der Lösungen, die sie vorschlägt. Ähnlich wie die ICC auf multinationaler Ebene, nimmt die Deutsch-Italienische Handelskammer im deutsch-italienischen Verhältnis eine neutrale Stellung ein. Sie ist als Auslandshandelskammer zwar Teil des Netzes der deutschen Außenwirtschaftsförderung, jedoch gleichzeitig als Verein mit Sitz in Mailand, ein italienisches Rechtssubjekt. Ihr Auftrag besteht darin, den deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch zu fördern und geht damit ebenfalls in beide Richtungen. Im deutsch-italienischen Verhältnis ist sie eine binationale, neutrale Wirtschaftsinstitution. Die von ihr angebotene Mediation und die Schiedsgerichtsbarkeit genießen das gleiche Vertrauen sowohl von Seiten deutscher, als auch italienischer Unternehmen. Sie sind damit eine echte Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren für Unternehmen im deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehr.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

**08.03.2011: BUSINESS COACHING:
ERÖFFNUNG UND VERWALTUNG VON KONSIGNATIONSLAGERN,
BETRIEBSSTÄTTEN UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND**

Zeit: 08.03.2011, 14:30 – 17:30 Uhr

Ort: Confindustria Bergamo

**12.04.2011: BUSINESS COACHING:
TRANSFERPREISE IM DEUTSCH-ITALIENISCHEN VERHÄLTNIS**

Zeit: 12.02.2011, 16:00 – 19:30 Uhr

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

Einladungen und nähere Informationen unter www.deinternational.it

GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN: Löschung von Gesellschaften	Seite 4
DEUTSCHLAND: Kündigungsschutzvereinbarung für GmbH-Geschäftsführer möglich.....	Seite 4
CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
ITALIEN: Im Strafprozess zu Lasten der Kapitalgesellschaften gibt es keine Zivilpartei ..	Seite 5
DEUTSCHLAND: Incoterms 2010	Seite 5
MERGERS & ACQUISITIONS	
ITALIEN: Der Verlustvortrag bei Verschmelzungen und Spaltungen und die Gruppenbesteuerung	Seite 6
DEUTSCHLAND: Sanierungsklausel verstößt gegen europäisches Beihilferecht.....	Seite 6
BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN	
ITALIEN: Steuerguthaben für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	Seite 8
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
DEUTSCHLAND: Elektronische Übermittlung von Rechnungen - Erleichterungen geplant	Seite 8
ARBEITSRECHT	
ITALIEN: Sicherheit am Arbeitsplatz – Die Haftung des Werksleiters.....	Seite 9
DEUTSCHLAND: Bundesarbeitsgericht: Grundsatz „Fahrzeugnutzungsrecht nur bei Lohn- und Entgeltfortzahlung“.....	Seite 9
EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN: Rechtmäßigkeit der Entsendung bei Leistungserbringung an einem anderen Ort als dem Sitz des Übernehmers	Seite 10
DEUTSCHLAND: Verrechnungspreise bei Arbeitnehmerentsendungen	Seite 10
PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN: Zuständigkeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und im Hauptsacheverfahren.....	Seite 11
PRODUZENTENHAFTUNG	
ITALIEN: Die Verantwortung des Herstellers von Kosmetika	Seite 11
LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
ITALIEN: Neuer Verordnungsvorschlag zur Verwendung von Pflanzenstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln	Seite 12
KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN: Kronzeugenregelung	Seite 12

DATENSCHUTZ

ITALIEN: Die neue Regeln für die Nutzung von Abonentendaten zwecks Werbematerialübersendung Seite **13**

ITALIEN: INSOLVENZRECHT

Haftungsklage gegenüber dem Geschäftsführungsorgan Seite **13**

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: Wenn die Eigenschaft als „Nebenprodukt“ des Subunternehmervertrags hervortritt..... Seite **14**

ITALIEN: ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Erklärung gemäß Art. 38 Gesetzesdekret 163/2006 und SOA Zertifizierung Seite **14**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Die Identifizierung von Gebieten, in denen die Schaffung von Infrastrukturen im Bereich der erneuerbaren Energien ausgeschlossen ist Seite **15**

ITALIEN: STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Maximale Dauer von Steuerprüfungen Seite **15**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Das neue Lugano-Übereinkommen in Zivil- und Handelssachen Seite **16**

SEITE

3

ITALIEN: LÖSCHUNG VON GESELLSCHAFTEN

Der oberste Gerichtshof hat sich kürzlich in innovativer Weise zu den Auswirkungen der Löschung von Personengesellschaften aus dem Unternehmensregister geäußert. Mit einer interessanten, auf dem Prinzip der *analogia juris* basierenden, Analyse hat der Gerichtshof die Auswirkungen des für Kapitalgesellschaften geltenden neu gefassten Art. 2495 c.c. dem für die Beendigung einer Personengesellschaft geltenden Art. 2312 c.c. gleichgestellt. Er hat damit eine endgültige Entscheidung getroffen, wonach die Löschung einer Personengesellschaft aus dem Unternehmensregister dieselben Folgen wie die Löschung einer Kapitalgesellschaft habe, sprich die Gesellschaft erlischt. Hinsichtlich der Rechte der Gesellschafter (die die Anerkennung einiger Rechte der Gesellschaft beanspruchen), im Namen der gelöschten Personengesellschaft zu handeln, hat der Gerichtshof festgestellt, dass, trotz der fehlenden Klarheit der Vorschrift, die das „Überleben“ der Aktivrechte betrifft, die Gesellschaft einen offensichtlichen Willen habe, auf die Einleitung des Gerichtsverfahrens zu verzichten, wenn sie vor Ihrer Löschung keinerlei Verfahren eingeleitet habe, und folglich jegliche aktive Rechtsposition der Gesellschafter erlösche.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

4

DEUTSCHLAND: KÜNDIGUNGSSCHUTZVEREINBARUNG FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER MÖGLICH

Wer in Deutschland als Geschäftsführer tätig werden will, sollte das Urteil des BGH vom 10.05.2010 kennen. Hiernach ist es möglich, auch für Dienstverträge von Geschäftsführern („GF“) die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zu vereinbaren, d.h. die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung einzuschränken. Es sind nämlich zwei getrennte Rechtsverhältnisse zu unterscheiden: 1) Der GF ist Organ und muss als solches jederzeit frei bestellt und vor allem abberufen werden können; 2) Der GF hat – regelmäßig – einen Dienstvertrag, der seine Beschäftigung bei der Gesellschaft regelt.



Der BGH hält die Vereinbarung im Dienstvertrag, wonach das KSchG gelten soll, mit der Organstellung für vereinbar. Ist die Geltung des KSchG vereinbart, so stellt die Abberufung des GF als Organ keine Rechtfertigung für die Kündigung des Dienstvertrages dar. Im Ergebnis kann die Gesellschaft die Anstellung aber immer noch gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung beenden oder – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – außerordentlich kündigen.



RA Patrizio Santomauro, LL.M.
santomauro@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: IM STRAFPROZESS ZU LASTEN DER KAPITALGESELLSCHAFTEN GIBT ES KEINE ZIVILPARTEI

Das Problem der Zulässigkeit der Einlassung von Zivilparteien in ein über eine Kapitalgesellschaft eröffnetes Strafverfahren, hat zu widersprüchlichen Interpretationen sowohl in der Rechtslehre als auch in der Rechtsprechung geführt.

In einem umfangreichen Strafprozess mit einer Vielzahl von angeklagten Kapitalgesellschaften hatte das Landesgericht Mailand Zivilparteien zugelassen.

Mit einem unlängst in diesem Prozess ergangenen Urteil (Nr. 2251 vom 22. Jänner 2011) hat der Kassationsgerichtshof erstmalig zum Problem der Zulassung von Zivilparteien Stellung bezogen.

Die Richter des Obersten Gerichtshofes heben hervor, dass in der Ges.v.V. 231/2001, mit der die strafrechtliche Haftung der Kapitalgesellschaften eingeführt wurde, jegliche Bezugnahme auf die Zivilpartei fehlt, dass dies eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers sei, und daher keine extensive Interpretation bzw. analoge Anwendung der ordentlichen Strafprozessordnung in Frage komme.

Außerdem sei die vermögensrechtliche Haftung der Kapitalgesellschaft auf die Verpflichtung zur Bezahlung der Geldstrafe beschränkt, da es in der Ges.v.V. 231/2001 keinen Bezug auf andere Formen von zivilrechtlicher Haftung gibt.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
5**DEUTSCHLAND: INCOTERMS 2010**

Am 1. Januar 2011 sind die neuen Incoterms 2010 in Kraft getreten. Die ursprünglich 13 Klauseln der Incoterms 2000 wurden auf 11 Klauseln reduziert, von denen 4 nur im See- oder Binnenschifftransport einsetzbar sind (s. www.iccwbo.org/incotermsrules).

Die Incoterms (International Commercial Terms) werden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) mit Sitz in Paris entwickelt und veröffentlicht, erstmals 1936. Die Incoterms haben keine Gesetzeskraft; sie gelten nur, soweit sie zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden. Von diesen typisierten Klauseln abweichende individuelle Vertragsregelungen gehen vor.

Die Incoterms beziehen sich auf die Lieferung von Gütern und bestimmen u.a., welche Transportkosten der Verkäufer, welche der Käufer zu tragen hat, und wer im Falle von Verlust oder Beschädigung der Ware das finanzielle Risiko trägt (Stichwort: Gefahrübergang). Die Incoterms regeln weder den Eigentumsübergang, noch Zahlungsbedingungen oder Gerichtsstand.

Die Incoterms sind heute international anerkannt und von der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterstützt. Auch in den USA werden die Incoterms zunehmend verwendet.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: DER VERLUSTVORTRAG BEI VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN UND DIE GRUPPENBESTEUERUNG

Die Verluste der Gesellschaften, die an Verschmelzungen oder Spaltungen teilnehmen, können von der Steuerbemessungsgrundlage der neu entstehenden, aufnehmenden oder begünstigten Gesellschaft nur für den Anteil in Abzug gebracht werden, der das entsprechende Nettovermögen nicht übersteigt, wobei die im Zeitraum von 24 Monaten vor dem Datum der als Referenz herangezogenen Bilanz getätigten Einbringungen und Einzahlungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Verlustvortrag, bzw. die Verlustverrechnung, ist zudem an eine Aktivitätsbedingung gebunden, die von der Verlustgesellschaft erfüllt werden muss. Diese Bedingung knüpft an die erwirtschafteten Erlöse und an die angefallenen Personalaufwendungen an. Laut Schreiben Nr. 9 vom 09.03.2010 muss die Verlustgesellschaft nicht nur in der Zeit vor der Verschmelzung oder Spaltung „aktiv“ sein muss (d.h., dass die „verlustbringende“ Tätigkeit weiter ausgeübt werden muss), sondern bis zum Abschluss der Verschmelzung und Spaltung.

Die Gruppenbesteuerung hat als Hauptaufgabe, die Verlustverrechnung zwischen den Konzerngesellschaften innerhalb des Konsolidierungskreises zu ermöglichen. Dieses Schreiben hat insoweit klargestellt, dass die Einschränkungen der Verlustverrechnung bei Verschmelzung und Spaltung nicht bei Spaltungen und Verschmelzungen Anwendung finden, die innerhalb eines Konzerns durchgeführt werden, der die Gruppenbesteuerung vornimmt.



Dott. Arno Crazzolaro
arno.crazzolaro@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: SANIERUNGSKLAUSEL VERSTÖSST GEGEN EUROPÄISCHES BEIHILFERECHT**

Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gehen in Deutschland seit 2008 bei der Übertragung von mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren deren steuerliche Verlustvorträge teilweise oder ganz unter. Die sog. „Sanierungsklausel“ des § 8c Abs. 1a KStG ermöglicht für Anteilsübertragungen zu Sanierungszwecken ausnahmsweise die weitere Nutzung dieser Verlustvorträge.

Nach einer Entscheidung der EU-Kommission vom 26.01.2011 ist darin eine unerlaubte „Beihilfe“ zu sehen. Die Sanierungsklausel wird als nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen. Begünstigte Kapitalgesellschaften haben nach Auffassung der EU-Kommission etwaige Steuervorteile zurückzuerstatten.

Sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht gegen diese Entscheidung klagt, muss sie umgehend das Gesetz ändern. In diesem Fall gäbe es die Möglichkeit, entweder nur die Sanierungsklausel zu streichen und die Steuer nachzuerheben, oder aber den gesamten § 8c KStG rückwirkend aufzuheben und somit Verlustvorträge grundsätzlich wieder uneingeschränkt vortragsfähig zu machen. Auch diese Lösung dürfte als gemeinschaftsrechtskonform anzusehen sein.



RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de





© Foto: C. Schmitz

ITALIEN: NEUE MARKTZUGANGSVORAUSSETZUNG FÜR TRAGENDE STAHLPRODUKTE

In Italien wurden besondere technischen Normen eingeführt, die bei der Projektierung, Ausführung und Abnahme von Bauten hinsichtlich mechanische Widerstandsfähigkeit, Stabilität und Haltbarkeit, zu beachten sind. Für Stahlprodukte, angefangen von Beton-eisen bis hin zu fertigen Stahlbauelementen, schreiben sie unter anderem vor, dass die Produktionsbetriebe, die diese Produkte herstellen und/oder verarbeiten als sog. „Centro di Trasformazione Acciai“ in Italien attestiert sind. Von einem nicht attestierten Betrieb stam-mende Stahlprodukte dürfen auf Baustellen in Italien nicht mehr angenommen werden.

Nähere Informationen dazu sowie Unterstützung bei der Beantragung bietet die DEinter-national Italia Srl.

*Ansprechpartner: Heinz-Georg Krolovitsch, Tel.: +39.02.398009.29,
Mail: recht@deinternational.it*

SEITE

7

Fachübersetzungen
traduzioni tecniche

Beglaubigte Übersetzungen
traduzioni giurate

Dolmetschen *interpretariato*

transmit
DEUTSCHLAND

Die Zukunft der Übersetzung

**www.transmit-
deutschland.de**

BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN**ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEITEN**

Das Stabilitätsgesetz 2011 (Gesetz Nr. 220 vom 13/12/2010) hat Neuerungen im Bereich für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (Art. 1, Absatz 25) vorgesehen.

Für all jene Unternehmen, welche Universitäten oder öffentliche Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beauftragen, wurde ein Steuerguthaben eingerichtet (mit einer Höchstgrenze für das Jahr 2011 von Euro 100 Millionen). Das Guthaben steht für all jene Investitionen zu, welche zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2011 vorgenommen werden, und zwar in einem prozentualen Ausmaß, welches noch durch ein gesondertes Ministerialdekret festgelegt werden muss.

Das Steuerguthaben:

- muss in der jeweiligen Einkommenssteuererklärung angegeben werden;
- fließt nicht in die Einkünfte mit ein;
- fließt nicht in die IRAP Bemessungsgrundlage mit ein;
- ist weder für die Berechnung des Abzugsprozentsatzes für Passivzinsen (Art. 61 des TUIR) noch zu Zwecken der Zugehörigkeitskriterien für Kosten (Art. 109, Absatz 5, des TUIR) relevant;
- kann ausschließlich zur Verrechnung genutzt werden (Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241/1997).

Die konkreten Umsetzungsbestimmungen werden noch in einem separaten Dekret festgelegt.

Dott. Dirk Prato | dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS



SEITE
8

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE**DEUTSCHLAND: ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON RECHNUNGEN - ERLEICHTERUNGEN GEPLANT**

Die geltende Regelung des deutschen Umsatzsteuergesetzes sieht für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen vor. Durch eine EU-rechtskonforme Neufassung sollen diese für die Belange der USt reduziert werden.

Betroffen sind Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen künftig alle Verfahren zugelassen werden, die zur Sicherstellung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts elektronischer Rechnungen geeignet sind. Somit sind keine technischen Verfahren mehr ausschließlich vorgegeben. Die Regelung ist also technologieneutral ausgestaltet.

Der Unternehmer hat bei der elektronischen Rechnung die gleichen Pflichten wie bei der Papierform. Des Weiteren sind die elektronischen Rechnungen ordnungsgemäß zu speichern. Insbesondere darf der Datenträger keine Änderungen mehr zulassen.

Geplant ist, die Neuregelung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden sein, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden.



Pape & Co.

RA FASTR StB Andreas Jokisch | andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier | andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ – DIE HAFTUNG DES WERKSLEITERS

Gemäß Art. 2 b) GvD 81/2008 ist der Arbeitgeber der Verantwortliche für die wesentlichen Pflichten der Sicherheit sowie „Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer bzw. diejenige Person, die hinsichtlich Art und Ausstattung der Organisation in dem Bereich, in welchem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausführt, die Verantwortung betreffend die Organisation selbst oder die Produktionseinheit trägt, da er die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnis ausübt“.

In einem jüngst erschienen Urteil vom 3.2.2011, Nr. 4106 hat das Strafkassationsgericht den Werksleiter für die Unterlassung der Vornahme von Sicherheitsmaßnahmen für haftbar erklärt, da dieser im wesentlichen wie ein Arbeitgeber auftritt; und zwar auch ohne schriftliche Beauftragung.

In der Tat ist der Nachweis einer besonderen Beauftragung für diejenigen Unfälle nicht erforderlich, die Folge operativer oder struktureller Mängel sind, welche der Werksleiter aufgrund seiner Ausgabenbefugnis hätte verhindern können, auch wenn ihm nur ein geringer Betrag zur Verfügung steht. Im gegenständlichen Fall hat das Strafkassationsgericht die Haftung in Präventivangelegenheiten des Werksleiters mit Ausgabenbefugnis von bis zu 1.000,00,- € im Hinblick auf einen Eingriff, der niedrigere Kosten mit sich gebracht hätte, ausgesprochen.



Giuseppe Cucurachi
giuseppe.cucurachi@jenny.it
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
9**DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT: GRUNDSATZ
„FAHRZEUGNUTZUNGSRECHT NUR BEI LOHN- UND
ENTGELTFORTZAHLUNG“**

Bei arbeitsvertraglich zugesichertem Dienstwagen gilt der Grundsatz „Fahrzeugnutzungsrecht nur bei Lohn- und Entgeltfortzahlung“ nicht für schwangere Arbeitnehmerinnen während der Mutterschutzfristen. Werdende Mütter dürfen ihre Dienstwagen auch privat nutzen.

Der Grundsatz lautet, dass ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer (für den keine Entgeltfortzahlungspflicht besteht) nach Beendigung der sechswöchigen Gehaltsweiterzahlung keinen Anspruch mehr darauf hat, seinen Firmenwagen für Privatzwecke zu nutzen.

Eine werdende Mutter darf ihren Dienstwagen allerdings während des Mutterschutzes zur Privatnutzung behalten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil entschieden. Danach ist ein Sachbezug - in diesem Falle ging es um die Gebrauchsüberlassung des PKW - als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld weiter zu gewähren.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**ITALIEN: RECHTMÄSSIGKEIT DER ENTSENDUNG BEI LEISTUNGS-
ERBRINGUNG AN EINEM ANDEREN ORT ALS DEM SITZ DES
ÜBERNEHMERS**

In Erwidering einer Anfrage zur Interpretation von Art. 30 der ital. Gesetzesverordnung Nr. 276 /2003 zur Arbeitsentsendung analysierte das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik am 2.2.2011 das Problem der Rechtmäßigkeit der Entsendung, wenn der entsandte Arbeitnehmer seine Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Sitz des übernehmenden Arbeitgebers erfüllt.

Laut Ministerium ist eine Entsendung unter folgenden Bedingungen rechtmäßig:

- Sie muss von einem *spezifischen, relevanten, konkreten und anhaltenden* Interesse des entsendenden Arbeitgebers gerechtfertigt sein, das von Fall zu Fall gemäß der Art seiner Tätigkeit ermittelt werden muss;
- Der Vertrag zwischen entsendendem Arbeitgeber und entsandtem Arbeitnehmer muss die Ziele der Entsendung genau und unter Vermeidung von Vertragsfloskeln angeben;
- Der entsandte Arbeitnehmer muss für spezifische Tätigkeiten eingesetzt werden, die dem Interesses des entsendenden Arbeitgebers dienen.

Die Tatsache, ob der entsandte Arbeitnehmer seine Arbeit an einem anderen Ort als dem Sitz des übernehmenden Arbeitgebers leistet, ist daher völlig unerheblich; es ist sogar rechtmäßig, dass der Arbeitsort mit dem Sitz des entsendenden Arbeitgebers zusammenfällt.

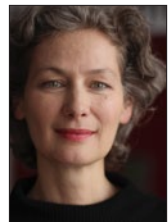


Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
10

**DEUTSCHLAND: VERRECHNUNGSPREISE BEI ARBEITNEHMER-
ENTSENDUNGEN**

Bei der echten Entsendung von Arbeitnehmern zwischen verbundenen Unternehmen ist zu bedenken, dass die deutsche Finanzverwaltung prüfen wird, ob ein angemessener Verrechnungspreis vereinbart wurde. Bei der Entsendung liegt kein Leistungsaustausch zwischen den Unternehmen vor. Daher ist der Verrechnungspreis nach den entstandenen Kosten zu berechnen. Dabei sind neben dem Arbeitslohn alle zusätzlich anfallenden direkten oder indirekten Aufwendungen zu erfassen. Die deutsche Finanzverwaltung prüft im Inbound- Fall auch, ob die weiter belasteten Kosten diejenigen eines inländischen, vergleichbaren Angestellten übersteigen. Ist dies der Fall, ist es unschädlich, wenn dafür wirtschaftliche Gründe, wie z.B. Spezialkenntnisse, die dem aufnehmenden Unternehmen eine Umsatzsteigerung ermöglichen, angeführt werden können. Andernfalls werden die überschießenden Kosten dem Interesse des entsendenden Unternehmens zugeordnet, und der Gewinn des aufnehmenden Unternehmens entsprechend korrigiert. Da Kosten und Interessen nachzuweisen sind, sollten neben dem Entsendevertrag Tätigkeitsprotokolle, Vergleichsgehälter, Ergebnisse eines Benefit Test für den Gesamtaufwand und ggf. eine entsprechende Gewinnprognose bei den Personalunterlagen des Entsandten aufbewahrt werden.



StB Ingeborg Hofer
ingeborg.hofer@konlus.de
WP Christoph Kneip
christoph.kneip@konlus.de
www.konlus.de

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**ITALIEN: ZUSTÄNDIGKEIT IM VERFAHREN DES EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZES UND IM HAUPTSACHEVERFAHREN**

Stellt ein im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, das einem Klageverfahren vorgeschaltet ist, angerufenes Gericht nicht seine fehlende Zuständigkeit fest oder wird eine solche nicht von den Parteien gerügt, so konsolidiert sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht in Hinblick auf das sich anschließende Hauptsacheverfahren.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gilt der in Artikel 38 c.p.c. (italienische Zivilprozessordnung) verankerte Grundsatz der Verwirkung der Einreden und der von Amts wegen zu prüfenden Zuständigkeitsfrage nicht; der vorerwähnte Grundsatz ist ausschliesslich im Rahmen eines vollständigen Erkenntnisverfahrens anzuwenden. Daraus folgt, dass das Verfahren in der Sache selbst rechtswirksam vor dem zuständigen Gericht eingeleitet werden kann, auch wenn dieses Gericht ein anderes als das zuvor für den einstweiligen Rechtsschutz angerufene Gericht ist (vgl. in diesem Sinne auch das Urteil des italienischen Kassationshofes vom 09.12.2010, Nr. 24869).



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

PRODUZENTENHAFTUNGSEITE
11**ITALIEN: DIE VERANTWORTUNG DES HERSTELLERS VON KOSMETIKA**

Der italienische Kassationshof hat jüngst entschieden, dass Art. 7 des Gesetzes Nr. 713 aus dem Jahr 1986 – in dem es heißt, dass kosmetische Produkte in einer Art und Weise hergestellt, verändert, abgepackt und verkauft werden müssen, dass sie unter der Bedingung einer verkehrsgerechten Anwendung keine Gesundheitsschäden verursachen – nicht vorschreibt, dass das Produkt von einer maximalen Unschädlichkeit charakterisiert sein muss; der Artikel begründet auch keinen Tatbestand für eine absolute Gefährdungshaftung (Haftung ohne Verschulden) des Herstellers, sondern die Norm ist dahingehend zu verstehen, dass sie unter der Bedingung der verkehrsgerechten Anwendung des Produktes den Pflichtenkreis des Herstellers hinsichtlich der Vorsichtsmaßnahmen begrenzt, indem sie die Haftung des Herstellers für die Sicherheit des Produktes im Falle der nicht verkehrsgerechten Anwendung ausschließt. Letzteres kann sowohl im Fall einer nicht zulässigen Verwendung des Produktes eintreten, als auch im Fall des Vorliegens ungewöhnlicher Umstände, welche die Schadensentstehung gefördert haben, wie z.B. ein besonderer Gesundheitszustand, in dem sich der Konsument befindet, oder besondere Abwehrreaktionen seines Organismus gegenüber Substanzen, die normalerweise ungeschädlich sind.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT**ITALIEN: NEUER VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR VERWENDUNG VON PFLANZENSTOFFEN IN NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN**

Am 2. Februar 2011 hat Italien einen neuen, nachgebesserten Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln gem. der Richtlinie 98/34/EG notifiziert (Nummer 2011/46/I). Italien hat sich nun dem EU Recht „gebeugt“ und alle „ernährungsphysiologischen Pflichtangaben“ für diese Stoffe (und auch andere Stoffe) aus dem neuen Verordnungsentwurf gestrichen. Dies wohl in der Erkenntnis, dass es sich bei diesen Angaben um gesundheitsbezogene Angaben i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 handelt. Neu ist zudem, dass dieser Verordnungsvorschlag nur noch eine Liste mit **Pflanzenstoffen**, die in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen (zum Teil unter Angabe von Höchstmengen und/oder Warnhinweisen) enthält, jedoch nicht mehr eine Liste mit **anderen zugelassenen Stoffen** (wie z.B. Ballaststoffe und Aminosäuren). Fraglich ist, ob es sich bei der im neuen Verordnungsentwurf enthaltenen Liste von zugelassenen Pflanzenstoffen um eine abschließende Liste handelt. Der italienische Wortlaut des Artikel 2 des neuen Verordnungsvorschlags legt dies sehr nahe. Dies würde, trotz gegenseitiger Anerkennungsklausel, dennoch in der Rechtspraxis eine Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit bedeuten, weshalb Handlungsbedarf besteht, will man diese „Ausschließlichkeit“ verhindern. Zeit hierfür sind die kommenden 3 Monate; die Stillstandfrist läuft bis 3. Mai 2011.



in cooperation with

meyer // meisterernst
 rechtsanwälte / avvocati

RAIN Dr. Barbara Klaus

klaus@meyer-meisterernst.com

www.meyer-meisterernst.de

SEITE
12**KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT****ITALIEN: KRONZEUGENREGELUNG**

Die Anzahl der Fälle steigt, in denen die Kronzeugenregelung gemäß Art. 15, Absatz 2-bis des italienischen Gesetzes 287/90 angewandt wird, welche 2007 eingeführt wurde. Wie auch auf europarechtlicher Ebene wächst die Zusammenarbeit von Unternehmen mit dem Kartellamt im Kampf gegen Kartelle, um von einem Erlass oder einer Herabsetzung des möglicherweise gegen diese verhängten Bußgeldes zu profitieren.

Infolge einer Selbstanzeige wurde eine Untersuchung mit Beschluss der AGCM vom 15.12.2010 beendet, welche über zwei Jahre dauerte, und in welche 16 Unternehmen involviert waren. Das Kartell der Kosmetikerhersteller stimmte sich über Erhöhungen der Listenpreise für die Supermärkte ab. Das italienische Kartellamt hat über 15 Unternehmen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 81 Millionen verhängt. Dem Unternehmen, welches sich selbst angezeigt hat, wurde die Geldbuße erlassen, während zwei weitere Unternehmen, welche nachfolgend die Kronzeugenregelung beantragt hatten, eine Herabsetzung des Bußgeldes um 50% bzw. 40% gewährt wurde.


**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
 studio di consulenza
 tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi

Gabriele.bricchi@studiopirola.com

RA Dr. Cora Steinringer

cora.steinringer@studiopirola.com

www.pirolapennutozei.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: DIE NEUE REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON ABONNENTENDATEN ZWECKS WERBEMATERIALÜBERSENDUNG**

Am 1.2.2011 ist das öffentliche Widerspruchsregister, das vom Kommunikationsdepartement des Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung und von der Stiftung „Ugo Bordonini“ - kurz „Register“ - geführt wird und in das sich Telefonabonnenten, die keine Werbeanrufe erhalten möchten, eintragen müssen, aktiv geworden.

Die Telemarketinggesellschaften dürfen den im Register eingetragenen Abonnenten, der in der Vergangenheit seine Zustimmung gegeben hatte, trotzdem anrufen, solange dieser seine Zustimmung nicht schriftlich widerrufen haben wird.

Die Telemarketinggesellschaften werden dazu verpflichtet sein: (i) den Willen solcher Abonnenten einzuhalten, die auch wenn nicht im Register eingetragen, nicht mehr gestört werden möchten; (ii) bestimmte Uhrzeit- und Tagesgrenzen einzuhalten; (iii) zu erklären, wie sie die Telefonnummer ausfindig gemacht haben; (iv) zu erklären, in wessen Namen sie anrufen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zu einer Geldstrafe zwischen € 30.000 und € 100.000 führen.

Die Einführung des Registers hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen, die für die Werbung in anderen Formen (wie z.B. per Post, E-Mails, Telefax, MMS, SMS, usw.) vorgesehen sind und für welche die vorherige und informierte Zustimmung des Verbrauchers immer erforderlich ist.

SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni

mboni@sla.it

Avv. Gretel Malsheimer

gmalsheimer@sla.it



SEITE
13

INSOLVENZRECHT**ITALIEN: HAFTUNGSKLAGE GEGENÜBER DEM GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGAN**

Mit Urteil Nr. 17121 vom 21.07. 2010 hat der italienische Kassationshof festgestellt, dass der Insolvenzverwalter auch bei einer GmbH berechtigt ist, Haftungsklage zu erheben. In der Tat sieht der neue Wortlaut von Art. 146 des italienischen Insolvenzgesetzes nur vor, dass der Insolvenzverwalter berechtigt ist, Haftungsklage gegenüber dem Geschäftsführungsorgan der insolventen Gesellschaft zu erheben. Der Kassationshof zieht daraus den Schluss, dass der Insolvenzverwalter jegliche Haftungsklage gegenüber den Geschäftsführern jeder Art von Gesellschaft erheben kann.

Diese Ansicht wurde zuletzt vom Landgericht Mailand mit Urteil Nr. 501 vom 18.01.2011 übernommen, welches festgestellt hat, dass in einem Insolvenzverfahren die Geschäftsführer gegenüber den Gläubigern für die Verletzung der Pflicht zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens aufgrund analoger Anwendung des für die AG geltenden Art. 2394 bis ZGB verantwortlich sind. Andernfalls würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Gläubiger von AG und GmbH in Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung für die GmbH erfolgen.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

RA Dr. Cora Steinringer

cora.steinringer@studiopirola.com

Avv. Gabriele Bricchi

Gabriele.bricchi@studiopirola.com

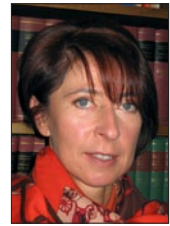
www.pirolapennutozei.it



ITALIEN: WENN DIE EIGENSCHAFT ALS „NEBENPRODUKT“ DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS HERVORTRITT

Infolge des Abschlusses eines Subunternehmervertrags entstehen zwei Auftragsverträge, von denen der zweite einen Zusatz des ersten darstellt, sowohl in zeitlicher als auch in logischer Reihenfolge: im Sinne, dass der Subunternehmervertrag im Auftragsvertrag seine unauslöschliche Voraussetzung und Bedingung für seine Existenz, Gültigkeit und Wirksamkeit findet.

Insbesondere gibt es nach der in letzter Zeit gefestigten Tendenz des Obersten Gerichtshofes – Urteile Nr. 23903/2009 und Nr. 18745/2010 – Fälle, in denen die Umstände des Auftragsvertrags einen unmittelbaren und direkten Einfluss auf die des Subunternehmervertrags haben müssen, dessen Eigenschaft als reines „Nebenprodukt“ folglich klar hervortritt. Dieses Phänomen tritt im einzelnen bei zwei bestimmten Annahmen auf: 1) im Zusammenhang mit der vom Subunternehmer ausgeführten Arbeit hängt die vorbehaltlose Abnahme des Auftragnehmers von der Tatsache ab, dass der Auftraggeber die Arbeit vorbehaltlos abnimmt; 2) der Auftragnehmer kann nicht verantwortungsvoll gegen den Subunternehmer vorgehen, bevor der Auftraggeber die Anwesenheit von Mängeln und Abweichungen der Arbeit erklärt hat.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
14**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: ERKLÄRUNG GEMÄSS ART. 38 GESETZESDEKRET 163/2006 UND SOA ZERTIFIZIERUNG**

Der Verwaltungsgerichtshof von Sizilien hat kürzlich über die unterschiedliche Funktion der Erklärung gemäß Art. 38 Gesetzesdekret 163/2006 und der SOA Zertifizierung entschieden. Erstere hat die Funktion sicherzustellen, dass keiner der natürlichen Personen, die für die an der Ausschreibung teilnehmenden Firma tätig sind, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt wurde, was zur Absicherung der Verwaltung dient, um zu verhindern, dass diese Verträge mit Personen abschließt, bei denen nicht das notwendige Vertrauen moralischer und wirtschaftlicher sowie vorsorgerechtlicher und steuerlicher Art vorliegt. Die SOA Zertifizierung hingegen ist ein Qualifikationserfordernis, welches die technische Geeignetheit zur Ausführung von Arbeiten, für welche sich beworben wird, bescheinigt (VGH Sizilien, Senat I, Nr. 220, 4. Februar 2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: DIE IDENTIFIZIERUNG VON GEBIETEN, IN DENEN DIE SCHAFFUNG VON INFRASTRUKTUREN IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN AUSGESCHLOSSEN IST

Die Identifizierung von Gebieten, die nicht für die Errichtung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien geeignet sind, muss auf der Grundlage einer von der *Conferenza Unificata* genehmigten Richtlinie erfolgen. Die Auswahl dieser Gebiete darf sich nicht auf beträchtliche Gebietsteile oder im Allgemeinen auf dem Umwelt-, Landschafts-, Denkmalschutz bzw. dem Schutz von Kulturgütern unterliegenden Zonen beziehen.

Ferner, darf sich die Auswahl dieser Gebiete nicht auf Bereiche mit bestimmter Dimension beziehen, wenn dies nicht mit einem konkreten und motivierten Schutzbedürfnis begründet wird. Ausgehend von den nationalen Richtlinien des D.M. vom 1.9.2010, hat das Verwaltungsgericht Apulien bzgl. einer kommunalen Bestimmung, die eine nicht plausibel begründete Beschränkung der Errichtung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien vorsieht, die sich auf ganze Teile des Gemeindegebiets erstreckt, festgestellt, dass diese gegen das Prinzip der Proportionalität verstößt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Apulien Nr. 140/2011 stellt klar, dass, analog zur Rechtsprechung zum Thema Mobilfunk, eine solche präkludierende Regelung die effiziente Realisierung einer Infrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien unmöglich machen oder zumindest erheblich erschweren würde.



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & PartnerSEITE
15**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: MAXIMALE DAUER VON STEUERPRÜFUNGEN**

Artikel 12, Absatz 5 des Gesetzes 212/2000 sieht vor, dass sich die maximale Dauer einer Betriebsprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen auf 30 Tage, die um weitere 30 Tage verlängert werden können, beschränkt. Das Finanzamt hat diese Höchstdauer von 30 plus 30 Tagen immer so berechnet, dass nur die Tage gezählt wurden, an denen sich die Beamten tatsächlich am Sitz des Steuerpflichtigen aufhielten und sich daher die Möglichkeit offengelassen, die Prüfung je nach Bedarf zu unterbrechen und wieder aufzunehmen, so dass die effektive Dauer über Monate hinausgezogen werden konnte.

Am 07.05.2010 hat das Provinz-Finanzgericht Bari mit Urteil Nr. 99 bestätigt, was bereits vom Regional-Finanzgericht Mailand mit Urteil Nr. 12 am 19.03.2008 entschieden wurde, und zwar, dass die besagten 30 plus 30 Tage das Recht des Steuerpflichtigen gewähren sollen, durch die Betriebsprüfung keine zu große Beeinträchtigung in der unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zu erfahren, so dass die Prüfungstage auf der Grundlage der aufeinanderfolgenden Arbeitstage ab Beginn der Prüfung zu zählen sind. Daraus geht hervor, dass Steuerbescheide, die auf der Grundlage von Informationen erstellt wurden, die am Sitz des Steuerpflichtigen nach Ablauf der o.g. Frist eingeholt wurden, nichtig sind.

**PG & Partners**

Dottor Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it

ITALIEN: DAS NEUE LUGANO-ÜBEREINKOMMEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Am 1. Januar 2011 ist auch in der Schweiz das neue Lugano-Übereinkommen, das am 30.10.2007 unterzeichnet wurde, in Kraft getreten. Es gilt für Zivil- und Handelssachen und vereinfacht die Handelsbeziehungen der EU-Länder mit der Schweiz, Norwegen und Island. Das neue Lugano-Übereinkommen ersetzt die aus dem Jahr 1988 stammende Vorgängerversion und gleicht der in den EU-Mitgliedsstaaten schon seit 2001 geltenden Verordnung „Brüssel I“. Dies bedeutet vor allem, dass innerstaatliche Urteile, die in einem der obigen Länder erlassen wurden, im Zielstaat vollstreckt werden können, ohne zuvor ein zeit- und kostenintensives Exequaturverfahren durchführen zu müssen.



Das neue Lugano-Übereinkommen stellt einen wichtigen Fortschritt dar, da nun zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz, Norwegen und Island nahezu gleich lautende Vorschriften gelten. Dies trägt zum ordnungsgemäßen Funktionieren der transnationalen Handels- und Geschäftsbeziehungen bei: Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten wird die gerichtliche Zuständigkeit einheitlich festgelegt, und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen (sowie öffentlichen Urkunden) ist schneller und einfacher möglich.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
16**IMPRESSUM**

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.